

II— 403 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 5159-Pr.2/76

Wien, 1976 03 19

131/AB

1976 -03- 24

zu 103/J

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament

W i e n , 1 .

Auf die Anfrage der Abgeordneten Tonn und Genossen vom 27. Jänner 1976, Nr. 103/J, betreffend die Handhabung einer wirksameren Kontrolle unseriöser Kreditvermittlungsbüros, beehre ich mich mitzuteilen:

Nach § 381 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBI.Nr. 50/1974, ist die Tätigkeit des Immobilienmaklers (§§ 259 ff) sowie der Personalkreditvermittler (§§ 267 ff) eine gewerberechtliche Tätigkeit, für die der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie allein zuständig ist.

Das Bundesministerium für Finanzen ist nur soweit zuständig, als Kreditvermittler selbst Bankgeschäfte im Sinne des § 1 des Kreditwesengesetzes betreiben, ohne die hiezu erforderliche Erlaubnis nach § 3 lig.cit. zu besitzen. Sofern dem Bundesministerium für Finanzen Beweismittel für solche Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes zukommen, werden bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Strafanzeigen wegen des Verdachtes des Vergehens nach § 46 Kreditwesengesetz erhoben und gemäß § 46 Abs.2 leg.cit. Anträge auf Verfolgung gestellt. Die Bestrafung erfolgt durch die Gerichte.

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen werden Überlegungen angestellt, ob durch Aufnahme von zusätzlichen Bestimmungen im Entwurf eines neuen Kreditwesengesetzes der gegenständlichen Anfrage entsprochen werden kann.